



# **10 Punkte Plan, wie man sich rechtlich sauber wehren kann.**



# **1. Was ist die ARD, ZDF und Deutschlandradio?**

# 1. Was ist die ARD, ZDF und Deutschlandradio?



- **Die ARD ist eine ganz normale Firma mit ca. 1200 Mitarbeitern**
- **sie ist keine Behörde, handelt nicht nach Hoheitsrechten**
  
- **sie hat einen Geschäftsführer und eine Steuernummer**
- **handelt nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)**
  
- **sie nennt sich selbst „Beitragservice“, ein Service ist eine Dienstleistung**

**Nachweise findest du auf [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) im Impressum**

# 1. Was ist die ARD, ZDF und Deutschlandradio?



www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index\_ger.html

**EINFACH.  
FÜR ALLE.**  
DER NEUE RUNDFUNKBEITRAG

**ARD**

 **Bürgerinnen  
und Bürger**      **Unternehmen  
und Institutionen**

## Impressum

ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

Tel.: 0221/ 50 61-0 (Zentrale)

Service-Fax: 018 59995 0105 (6,5  
Cent/Min)\*  
\*aus den deutschen Festnetzen,  
abweichende Preise für Mobilfunk.

E-Mail: [service@rundfunkbeitrag.de](mailto:service@rundfunkbeitrag.de)

Umsatzsteueridentifikationsnummer  
DE 122790216

ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice ist eine öffentlich-  
rechtliche, nicht rechtsfähige  
Gemeinschaftseinrichtung der in der  
Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-  
rechtlichen Rundfunkanstalten der  
Bundesrepublik Deutschland (ARD)  
zusammengeschlossenen  
Landesrundfunkanstalten, des ZDF  
und des Deutschlandradio zum Zwecke  
des Einzugs der Rundfunkbeiträge  
nach dem  
Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

# 1. Was ist die ARD, ZDF und Deutschlandradio?



## **Umsatzsteuergesetz § 27a + § 2**

### **§ 27a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmern im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auch juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Im Fall der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Sätzen 1 bis 3 ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

### **§ 2 Unternehmer, Unternehmen**

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.



## **2. Was darf eine Firma, nach welchem Recht handelt sie?**

## 2. Was darf eine Firma, nach welchem Recht handelt sie?



### **Eine Firma darf nach Handelsrecht (HGB):**

- **Angebote zusenden**
- **Dienstleistungen anbieten**
- **Verträge abschließen und kündigen**
- **bei Zahlungsver säumnis Mahnungen erstellen**

### **Sie darf nicht:**

- **nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz arbeiten, da sie keine Behörde ist**
- **darf keine Bescheide erstellen, darf nur ein Amt**
- **darf niemanden Zwangs anmelden, oder Vollstreckungen beauftragen**

2. Was darf eine Firma, nach welchem Recht handelt sie?



**AZD muss nach Handelsrecht im Falle eines Zahlungsverzuges:**

- 1. ordentliches Mahnverfahren**
- 2. Rechtsanwalt einschalten**
- 3. der Rechtsanwalt legt Klage beim Gericht ein**
- 4. Gericht beauftragt die Pfändung**

**Keine Firma darf direkt ohne einen Richter ein Vollstreckungsverfahren einleiten.**



# **3. Rechtliche Grundlage erfragen! Welches Gesetz?**

### 3. Rechtliche Grundlage erfragen! Welches Gesetz?



**Der RBStV ist eine Information, aber kein Gesetz oder Vertrag.**

#### **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)**

Eine Information von ARD, ZDF und Deutschlandradio

**Quelle: [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de)**

**Ein Vertrag muss von zwei Parteien unterschrieben sein! BGB §126 Abs. 2**

#### **BGB § 126 Schriftform**

**(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.**

### 3. Rechtliche Grundlage erfragen! Welches Gesetz?



- **der RBStV taucht auch nicht in den offiziell aufgeführten Gesetzen auf**
- **es gibt defacto kein Gesetz das dich verpflichtet die Haushaltsabgabe zu zahlen**
- **deswegen heißt es auch Beitrag, ein Beitrag ist freiwillig**

**Die wichtige Frage lautet!**

**Wie kann ein Infoblatt ein Gesetz sein?  
Hier liegt eine klare Rechtstäuschung vor.**



**4.**  
**Landesgesetzblätter**  
**kennen, BGB § 138**  
**Vertrag zu Lasten**  
**Dritter**

## 4. Landesgesetzblätter kennen, BGB § 138 Vertrag zu Lasten Dritter



- **Der 15te Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde von der Landesregierung Sachsen-Anhalts im GVBl. 2011 auf Seite 824 geltend gemacht**
- **dieses Vorgehen ist völlig illegal, einen Vertrag für alle Bürger zur Pflicht zu erklären, siehe BGB § 138 Wucherparagraph**

### **§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher**

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

**Ein Vertrag zu Lasten Dritter verstößt gegen die Privatautonomie und ist deswegen Sittenwidrig.**



# 5. Zwangsvollstreckung, Rechtsgrundlage



- **Unterschied zwischen Vollstreckungsbeamter und Gerichtsvollzieher**
- **Rechtsgrundlage ist die Zivilprozessordnung und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz**
- **ZPO ist in seinem Geltungsbereich gestrichen (EGZPO §1)**  
**vor dem 24.04.2006 stand dort:**  
Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.
- **ZPO wurde Abschnitt 4 §899 bis 915h komplett aufgehoben**
- **der Vollstreckungsauftrag trägt keine gültige Unterschrift nach BGB §126 Abs 1**
- **Streichung der GVO Gerichtsvollzieherordnung**

# 5. Zwangsvollstreckung, Rechtsgrundlage



Alt	Neu
<b>Gerichtsvollzieherordnung (GVO)</b> in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung  Diese Fassung enthält einige Abkürzungen, z.B. ist das Wort "Gerichtsvollzieher" durch "GVZ" ersetzt. Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Fassung	<b>Gerichtsvollzieherordnung (GVO)</b> in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung
<b>Erster Abschnitt</b> Dienstverhältnis <b>A. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Erster Abschnitt</b> Dienstverhältnis <b>A. Allgemeine Vorschriften</b>
<b>§ 1 Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers</b> Der GVZ ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts	- aufgehoben -
<b>§ 2 Dienstbehörde</b> 1. Dienstbehörde des GVZ ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist. 2. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des GVZ ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.	<b>§ 2 Dienstaufsicht</b> <sup>1</sup> Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. <sup>2</sup> Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. <sup>3</sup> Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.
<b>§ 3 Amtssitz</b> 1. Amtssitz des GVZ ist der Sitz seiner Dienstbehörde. Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100.000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des GVZ bestimmen. Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen. 2. Unbeschadet der beamtenrechtlichen Vorschriften soll der GVZ nach Möglichkeit an seinem Amtssitz wohnen.	<b>§ 3 Amtssitz</b> <sup>1</sup> Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. <sup>2</sup> Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. <sup>3</sup> Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Gerichtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. <sup>4</sup> Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.
<b>§ 4 Persönliche Amtsausübung</b> Der GVZ übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Amtsführung eines Dienstgeschäftes keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.	<b>§ 4 Persönliche Amtsausübung</b> <sup>1</sup> Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. <sup>2</sup> Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäftes keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.



# 6. Vollstreckungsbeamte /Gerichtsvollzieher abweisen

## 6. Vollstreckungsbeamte/Gerichtsvollzieher abweisen



- **Alle Namen notieren, auch die Vorgesetzten, insbesondere den Auftraggeber (Gläubiger)**
- **Amtsausweis und Bestallungsurkunde verlangen, Dienstausweis zeigen lassen**
- **Vollstreckungsauftrag zeigen lassen, Namen der Person notieren die den Vollstreckungsauftrag unterschrieben hat**
- **sachlich und möglichst ruhig bleiben**
- **immer die Zahlungswilligkeit bestätigen**
- **immer Zeugen dabei haben, am besten Video filmen**

## 6. Vollstreckungsbeamte/Gerichtsvollzieher abweisen



**Bescheide sind nur mit Namensunterschrift und Dienstsiegel gültig**

### **BGB Bürgerliches Gesetzbuch**

#### **§ 126 Schriftform**

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

# 6. Vollstreckungsbeamte/Gerichtsvollzieher abweisen



## VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

### § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

### § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;



# **7. Verwaltungs- vollstreckungsgesetz**



**- Immer die gesetzliche Grundlage erfragen**

**- In Sachsen-Anhalt ist die Grundlage für Vollstreckungen das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes (VwVG LSA) von 23. Juni 1994**

**Dort steht im § 8 Abs. 6 was ein Vollstreckungsauftrag enthalten muss.**

## 7. Verwaltungsvollstreckungsgesetz



(6) Der Vollstreckungsauftrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde sowie die Unterschrift der Person, die die Behörde leitet, ihres Vertreters oder ihres Beauftragten,
2. die Angabe der beizutreibenden Geldforderung und des Schuldgrundes. Hat die Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung der Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Forderung und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist,
3. die Bezeichnung der Person des Vollstreckungsschuldners,
4. die Bezeichnung der Person des Vollstreckungsgläubigers,
5. die Bestätigung, daß die Voraussetzungen der Vollstreckung im Sinne des § 3 vorliegen,
6. in Fällen des Absatzes 5 den Abdruck des Dienstsiegels der Vollstreckungsbehörde.

**Da die ARD, ZDF und Deutschlandradio keinen Namen angegeben hat, ist der Punkt 4 nicht erfüllt.**



# 8. Persönliche Haftung des „Beamten“

## 8. Persönliche Haftung des „Beamten“



### **§ 63 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

**Die Namen der Akteure sind das wichtigste Überhaupt, denn nur mit dem vollständigen Namen kann man den Rechtsbruch unterbinden.**

**Deswegen muss alles mit Zeugen Protokolliert werden.**



# **9. Unterschrift vom Richter bei Wohnungsdurch- suchung oder Pfändung**

## 9. Unterschrift vom Richter bei Wohnungsdurchsuchung oder Pfändung



### **Eine Pfändung kann nur von einem Gericht erlassen werden!**

#### **§ 699 ZPO Vollstreckungsbescheid**

(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; er hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen auf den Mahnbescheid geleistet worden sind; § 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Ist der Rechtsstreit bereits an ein anderes Gericht abgegeben, so erlässt dieses den Vollstreckungsbescheid.

- immer zum Amtsgericht gehen und sich die Vollstreckungsunterlagen in Kopie aushändigen lassen**
- wenn keine Unterlagen vorliegen, dann versuchen eine Bestätigung zu bekommen, das nichts vorliegt**



# 10. Zwangsanmeldung



### **Gegen die Zwangsanmeldung einen Widerspruch einlegen**

- eindeutig gegen den Vertrag sprechen**
- Privatautonomie muss beachtet werden**
- Verträge sind nur gültig, wenn sie unterschrieben sind**
- ARD, ZDF und Deutschlandradio ist nicht rechtsfähig und keine Behörde**



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

**Fragen und Antworten über das GEZ Thema.**